



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera

Kantonale Fachstellen Fussverkehr

Aufgaben und Organisation

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Fussverkehr Schweiz

Konzept und Realisierung

Thomas Schweizer, Pascal Regli, Jenny Leuba
Fussverkehr Schweiz

Fachliche Begleitung

Gabrielle Bakels, Bundesamt für Strassen, Spartenleiterin Fussverkehr und Wandern

Laetitia Cottet, Office de l'urbanisme canton de Genève, responsable des plans directeurs de chemins pour piétons

Daniel Grob, Verkehrsplaner SVI

Daniel Schöbi, Baudepartement Kanton St.Gallen, Fachstelle Langsamverkehr

Stephanie Stotz Simons, Bau-, Verkehrs und Energiedirektion Kanton Bern, Fachstelle Langsamverkehr

Götz Timcke, Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kt. Aargau, Verkehrsplanung

Stefan Walder, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr

Begleitende Regionalstellen (Pilotkantone)

Robert Furrer (Fussverkehr St.Gallen)

Andreas Stäheli (Fussverkehr Region Basel)

Gisela Vollmer (Fussverkehr Kanton Bern)

Marco Ziegler (Fussverkehr Kanton Genf)

Bildnachweis

Christine Bärlocher: Cover (Bern), Seite 4 (Wil), 12 (Lausanne), 18 (Chur), 22 (Zürich)

Jenny Leuba: Seite 6 (Biel)

Bezug

Fussverkehr Schweiz, Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich, Tel. 043 488 40 30

www.fussverkehr.ch / info@fussverkehr.ch

Download

www.langsamverkehr.ch

www.fussverkehr.ch

Zürich, Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Einführung	7
1.1 Was ist eine Fachstelle Fussverkehr?	7
1.2 Bedeutung des Fussverkehrs	8
1.3 Wieso braucht es Fachstellen Fussverkehr?	9
2. Aufgaben der kantonalen Fachstelle Fussverkehr	13
3. Organisation	19
3.1 Mögliche Organisationsformen	19
3.2 Vernetzung der Fachstelle Fussverkehr	20
3.3 Personelle Ressourcen	20
3.4 Finanzielle Ressourcen	21
4. Kommunikation	23
5. Glossar	24
6. Literatur	25



Vorwort

Zu Fuss Gehen ist die ursprünglichste Form der Fortbewegung. Sie ist fast allen Menschen von Natur aus möglich, ist gesund, kostengünstig, siedlungs- und umweltgerecht, platz- und energiesparend und fördert den sozialen Austausch.

Der Fuss- und Veloverkehr (= Langsamverkehr LV) ist neben dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem öffentlichen Verkehr (ÖV) als gleichwertige dritte Säule des Personenverkehrs zu behandeln und weiterzuentwickeln. Die schweizerische Verkehrspolitik strebt eine Erhöhung des Langsamverkehrsanteils an.

Zu einer höheren Attraktivität des Langsamverkehrs führen einerseits gesetzliche, planerische, bauliche und betriebliche Massnahmen, andererseits Beratung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Bereiche sind miteinander verknüpft und die Aktivitäten müssen aufeinander abgestimmt werden. Für die Koordination sind spezialisierte Fachstellen notwendig.

Die Erfahrung des Bundes aus den Agglomerationsprogrammen zeigt, dass im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Fussverkehr im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse für den Fussverkehr erfolgt oft in einem komplexen Umfeld. Der Koordinationsaufwand ist beträchtlich und spezifisches Fachwissen ist unabdingbar.

Für diese umfangreichen und ständig zunehmenden Aufgaben besteht hinsichtlich der organisatorischen, fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen in den kantonalen und kommunalen Behörden häufig noch Optimierungspotenzial.

Fussverkehr Schweiz hat im Auftrag des ASTRA den aktuellen Stand der Fusswegnetzplanung sowie deren Einbettung in die verschiedenen anderen Planungsaufgaben in sechs Beispielkantonen analysiert und daraus analog zur Publikation «Fachstellen Veloverkehr – Aufgaben und Organisation (Velokonferenz Schweiz, Biel 2012) ein idealtypisches Musterpflichtenheft für eine kantonale Fachstelle Fussverkehr entwickelt. Die Erkenntnisse sind sinngemäss auch auf städtische und kommunale Fachstellen übertragbar.

Diese Publikation erläutert Gründe für die Einrichtung einer Fachstelle Fussverkehr und formuliert Empfehlungen für:

- die Aufgaben einer Fachstelle Fussverkehr bezüglich Alltags- und Freizeitmobilität
- die Organisationsformen einer Fachstelle Fussverkehr
- den Einbezug der Fachstelle Fussverkehr in den Planungsablauf
- die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen einer Fachstelle Fussverkehr.

Gabrielle Bakels

Thomas Hardegger

Spartenleiterin Fussverkehr
beim Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Präsident Fussverkehr Schweiz



1 Einführung

1.1 Was ist eine Fachstelle Fussverkehr?

Als Fachstelle Fussverkehr wird die Organisationseinheit der Verwaltung bezeichnet, welche für das Thema Fussverkehr federführend verantwortlich ist. Diese Funktion kann grundsätzlich auch von einer qualifizierten externen Fachperson oder einer Fachorganisation im Auftragsverhältnis wahrgenommen werden.

Fachstelle Fussverkehr gemäss Fuss- und Wanderweggesetz FWG

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer Fachstelle Fussverkehr besteht in Art. 13 des Fuss- und Wanderweggesetzes FWG. In jedem Kanton ist eine Fachstelle Fuss- und Wanderwege zu bezeichnen. Sie ist Drehscheibe für alle Fragen und Angelegenheiten, die den Fussverkehr auf kantonaler Ebene betreffen und ist überdies die Ansprechstelle für den Bund und für Fachorganisationen.

Die Kantone sorgen gemäss Fuss- und Wanderweggesetz dafür, dass Fusswegnetzpläne erstellt und nachgeführt werden und dass die darin enthaltenen Verbindungen angelegt, unterhalten und gefahrlos begangen werden können. Sie koordinieren die Netze mit den raumwirksamen Tätigkeiten von Bund und Kantonen, regeln die rechtliche Sicherung der Wegverbindungen sowie deren Ersatzpflicht.

Während beim Wandern die Kantone die Federführung beim Vollzug der Wanderwegplanung übernommen haben, wurde die Planung, Projektierung und Realisierung der innerörtlichen Fusswegnetze in der Regel an die Gemeinden delegiert. Dies hat dazu geführt, dass sich die heutigen kantonalen Fachstellen für Fuss- und Wanderwege vorwiegend um das Wandern kümmern und die Übersicht über die Umsetzung der kommunalen Fusswegnetzplanung lückenhaft geblieben ist.

Fusswegnetze

Fusswegnetze bestehen aus für Fussgänger besonders geeigneten Verbindungen wie Fusswegen, Trottoirs, Fussgänger- und Begegnungszonen, Fussgängerstreifen usw. Fusswegnetze liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden und sind damit vorwiegend auf den alltäglichen Verkehr ausgerichtet. Sie werden in behördenverbindlichen Plänen in der Regel auf kommunaler Stufe festgehalten und anschliessend rechtlich gesichert.

FWG Art. 4 Planung

1 Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden;
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

2 Sie legen die Rechtswirkungen der Pläne fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung.

3 Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen.

FWG Art. 5 Koordination

Die Kantone koordinieren ihre Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone und des Bundes.

FWG Art. 6 Anlage und Erhaltung

1 Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

2 Bei Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

FWG Art. 7 Ersatz

1 Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.

2 Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie:

- a. nicht mehr frei begehbar sind;
- b. abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden;
- c. auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden;
- d. auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.

3 Die Kantone regeln in ihrem Bereich das Verfahren für die Aufhebung von Wegen und bestimmen, wer zum Ersatz verpflichtet ist.

1.2 Bedeutung des Fussverkehrs

Die Bedeutung des Fussverkehrs wird oft unterschätzt. 80% der Bevölkerung ist täglich zu Fuss unterwegs. Gemessen an der Anzahl Etappen und der Unterwegszeit ist Zufussgehen die bedeutendste Verkehrsform. 45% der Wegetappen werden zu Fuss zurückgelegt, 31 Minuten täglich oder 38% der Unterwegszeit sind wir durchschnittlich zu Fuss unterwegs.

45% der Wegetappen sind Fusswegetappen. Auch wer mit anderen Verkehrsmittel unterwegs ist, legt auf fast jedem Weg eine Etappe zu Fuss zurück.

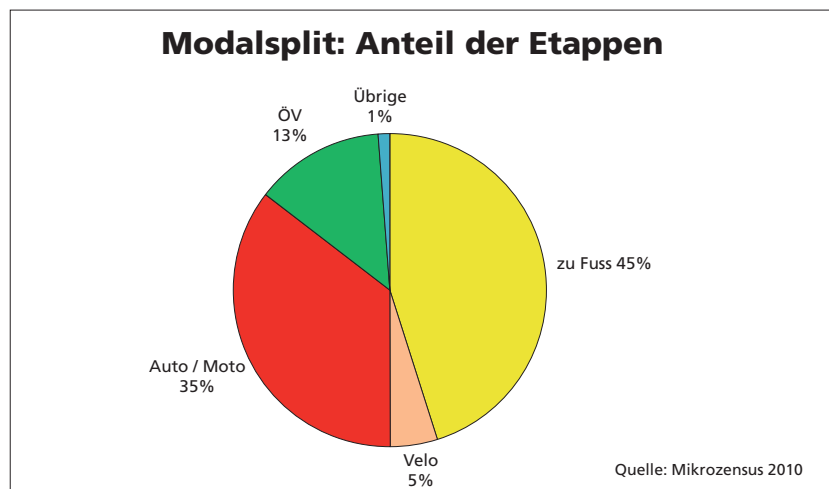


Abb. 1: Modalsplit Anzahl Etappen

Täglich sind wir 31 Minuten zu Fuss unterwegs. Das ist mehr als mit jedem anderen Verkehrsmittel. Bezüglich Unterwegszeit ist der Fussverkehr somit am Wichtigsten.

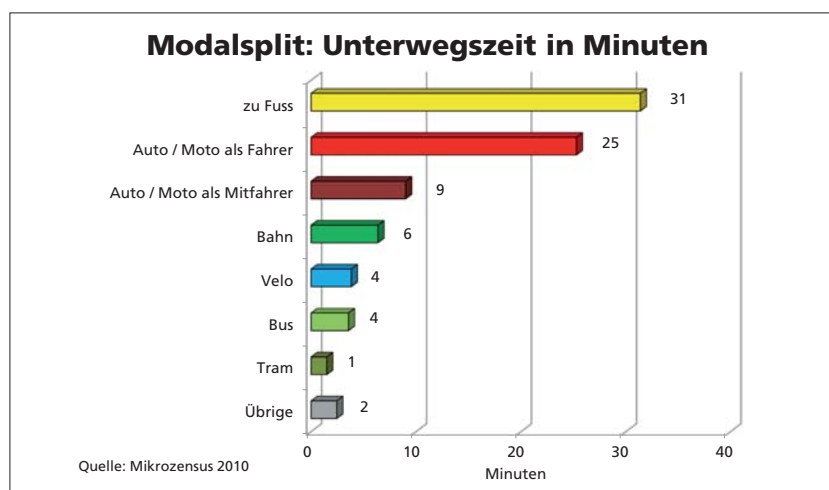


Abb. 2: Modalsplit: Unterwegszeit

Die Bedeutung der Fusswegnetze

Sichere und attraktive Wegverbindungen gehören zur Basisinfrastruktur des Siedlungsgebietes. Diese muss auf die Bedürfnisse der verschiedenen Benutzergruppen ausgerichtet sein. Kinder sollen den Schulweg auf sicheren Wegen selbständig zurücklegen können. Auch für ältere Menschen ist das Wegnetz auf deren Bedürfnisse auszurichten. Für die Benützenden des öffentlichen Verkehrs ist der Weg zur Haltestelle entscheidend für die Qualität der gesamten Verbindung. Für alle Benutzergruppen sind sichere Querungsstellen von hoher Bedeutung. Damit die Dörfer und Quartiere belebt sind, braucht es Plätze, Aufenthaltsflächen und einen gut gestalteten öffentlichen Raum, der zum Verweilen einlädt. Eine rechtliche Sicherung in Plänen gewährleistet Planungssicherheit und erleichtert die Koordination mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten. Die Zahl der Fussgängerunfälle, Probleme bei der Schulwegsicherheit und Qualitätsdefizite im öffentlichen Raum weisen darauf hin, dass oft Verbesserungspotenzial hinsichtlich Attraktivität und Sicherheit für den Fussverkehr vorhanden ist.

1.3 Wieso braucht es Fachstellen Fussverkehr?

Die Erfahrung in anderen Bereichen (z.B. Velo, Energie, Gleichstellung usw.) zeigt, dass für eine erfolgreiche Förderpolitik idealerweise Fachstellen eingerichtet werden, welche sich dem Thema sektorübergreifend annehmen und über geeignete Kompetenzen und Mittel verfügen. Fachstellen Fussverkehr sind sowohl für die strategischen Aufgaben, die Berücksichtigung des Fussverkehrs in anderen Politikfeldern zuständig, als auch operativ tätig, bei der Umsetzung im eigenen Zuständigkeitsbereich, z.B. der Fusswegnetzplanung. Diese Aufgaben werden idealerweise in einem Pflichtenheft festgehalten. Es zeigt die strukturelle Einbindung auf, definiert die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und ist für die Sichtbarkeit und Wahrnehmung des Themas von entscheidender Bedeutung.

Die Vision

Die Menschen können sich im öffentlichen Raum zu Fuss sicher, frei und bequem bewegen. Alle Bevölkerungsgruppen können ihre alltäglichen Ziele ohne Hindernisse zu Fuss erreichen. Gehen ist als grundlegende Form der Mobilität anerkannt und garantiert. Die Fussgängerinnen und Fussgänger geniessen eine ihrer Bedeutung entsprechende Wertschätzung sowohl im Verkehr als auch in politischen Entscheidungsprozessen und staatlichen Verfahren. Geeignete Strukturen auf allen staatlichen Ebenen, Bund, Kantone, Regionen, Agglomerationen, Städte und Gemeinden sorgen für die frühzeitige und angemessene Berücksichtigung der Belange des Fussverkehrs im Tätigkeitsbereich der öffentlichen Hand und der von ihr beeinflussbaren Bereiche.

Fachstellen Langsamverkehr

In vielen Kantonen wurden in den letzten Jahren kantonale Velofachstellen aufgebaut. Damit ist es gelungen, die Bedeutung des Veloverkehrs sowie die Berücksichtigung der Belange des Veloverkehrs auf kantonaler Ebene besser zu etablieren. Eine gleiche Strategie wird nun für den Fussverkehr angestrebt. Je nach Kanton kann es sinnvoll sein, die Bereiche Fuss- und Veloverkehr in einer sogenannten Fachstelle Langsamverkehr zusammenzufassen, die für die Koordination aller LV-Arten im Alltag und in der Freizeit zuständig ist (Velofahren, Velowandern, MTB, Fussverkehr, Wandern, Spazieren etc.). In kleineren Kantonen ist auch eine Mandatierung von Aufgaben an Fachorganisationen oder Planungsbüros denkbar.

Fussverkehr in der kantonalen Planung

Der Kanton ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von Fusswegen entlang und über die Kantonsstrassen direkt zuständig. Zielkonflikte zwischen Leistungsfähigkeit der Kantonsstrassen und Sicherheit und Attraktivität für Fussverkehr müssen thematisiert und die Interessen gegeneinander abgewogen werden. Die Fachstelle Fussverkehr vertritt hier innerhalb der Verwaltung die Interessen des Fussverkehrs und erarbeitet spezifische Grundlagen und Strategien.

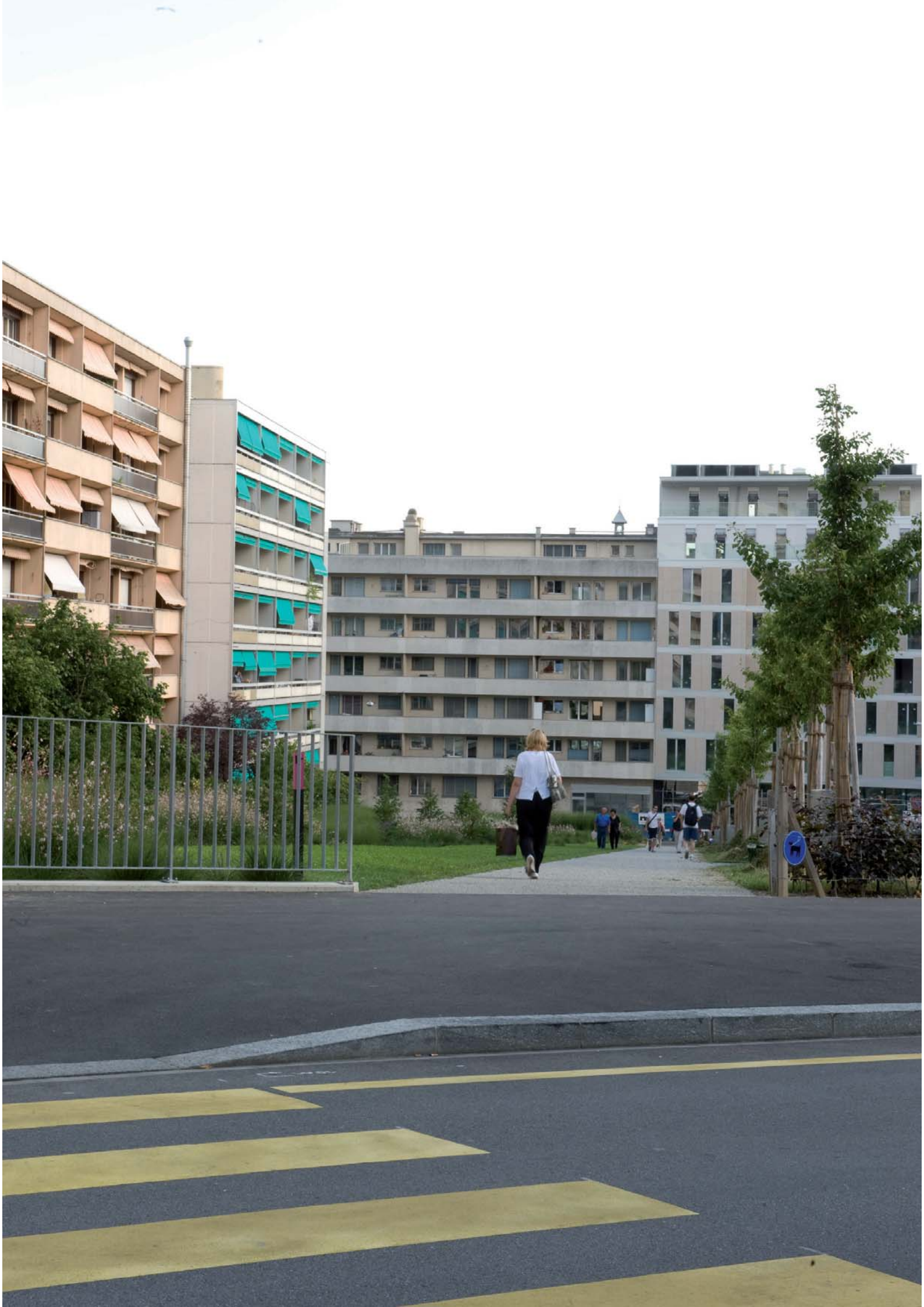
Die konkrete Fusswegnetzplanung und Realisierung des feinteiligen Wegnetzes haben die Kantone in der Regel an die Gemeinden delegiert. Beim Kanton verbleibt dennoch, je nach Delegationsgrad, die Federführung oder die Koordination betreffend der Aufgaben rund um das Thema Fussverkehr.

Aufbau von Fachwissen und Erfahrung

Bei der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, bei grösseren und kleineren Überbauungen, aber auch bei Strassenbauprojekten oder -umgestaltungen ist die Berücksichtigung der Belange des Fussverkehrs von zentraler Bedeutung. Eine kantonale Fachstelle Fussverkehr berät die Gemeinden, und beauftragten Planungsbüros und bringt ihr Fachwissen ein. Sie führt ein Verzeichnis der Fusswegnetzpläne in den Gemeinden und ist für die Qualitätssicherung sowie für die Sicherstellung einer periodischen Weiterentwicklung zuständig. Zukünftige Entwicklungen und Trends sind aufzunehmen. Entsprechende Grundlagen und Strategien sind zu entwickeln und planerisch vorzubereiten. Stichworte dazu sind: innere Verdichtung, Verkehrszunahme, Urbanisierung, demografischer Wandel usw.

Koordination

Die Förderung des Fussverkehrs ist eine Querschnittsaufgabe. Die Fachstelle Fussverkehr koordiniert die Belange des Fussverkehrs kantonsintern und mit externen Stellen. Sie begleitet kantonale Bauvorhaben und wirkt bei gemeindeübergreifenden Planungen, wie beispielsweise Agglomerationsprogrammen mit.



2 Aufgaben der kantonalen Fachstelle Fussverkehr

Nachfolgende Übersicht zeigt thematisch gegliedert Aufgaben rund um das Thema Fussverkehr, die von einer Fachstelle wahrgenommen werden können. Die Aufzählung zeigt das breite Spektrum der Themen auf. Dabei ist je nach Kantonsgrösse und Organisationsform abzuwägen, welche Aufgaben für eine Fachstelle verhältnismässig sind. Allenfalls ist es zielführend, gewisse Arbeiten an andere Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung zu delegieren oder extern an Fachorganisationen oder kompetente Ingenieur-/Planungsbüros zu übertragen. Dieses Prinzip wird beispielsweise im Bereich Wandern angewendet, wo mit den Wanderweg-Fachorganisationen in fast allen Kantonen vertragliche Lösungen bestehen und vereinbarte Aufgaben delegiert werden.

Koordination	Federführung	Beratung / Begleitung	Mitbericht / Stellungnahme
Fachstelle Fussverkehr gemäss FWG; Ansprechstelle des Bundes und der Fachorganisationen	X		
Koordinationsstelle für Fussverkehrsangelegenheiten innerhalb der kantonalen Verwaltung, Leitung von Fachgruppen oder Kommissionen zum Thema Fussverkehr und dessen Integration in die Gesamtmobilität	X		
Anlaufstelle für Gemeinden, Agglomerationsträgerschaften, Regionen und Planungsbüros		X	
Koordination von gemeinde- und kantonsübergreifenden Fusswegnetzplanungen und Projekten mit Schnittstellen zum Fussverkehr	X		X
Strategien und Grundlagen			
Mitarbeit / Beratung bei übergeordneten Planungen (Richt- und Sachplanungen, Mobilitätsstrategie, Raum- und Siedlungsentwicklung)		X	X
Erarbeitung von eigenständigen strategischen Grundlagen zum Thema Fussverkehr (Teilstrategie, Masterplan, Leitbilder)	X		
Erarbeitung von Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung der Fusswegnetzplanung (Leitfäden, Checklisten, Abläufe)	X		
Führen einer Übersicht über den Stand der Fusswegnetzplanung in den Gemeinden	X		
Bereitstellen der kommunalen Fusswegnetzpläne für andere Planungsaufgaben	X		
Überführung der relevanten Grundlagen ins Geo-Portal des Kantons			X
Beantwortung von politischen Vorstössen und Anfragen der Legislative		X	

2. Aufgaben der kantonalen Fachstelle Fussverkehr

Rechtliches	Feder- führung	Beratung / Begleitung	Mitbericht / Stellungnahme
Weiterentwicklung und Umsetzung der kantonalen Anschlussgesetzgebungen zum FWG	X		
Erstellung von Mitberichten bei der Revision von Gesetzgebungen mit Auswirkungen auf den Fussverkehr (z.B. Bau- und Planungsgesetz, Strassengesetz, öffentlicher Verkehr, usw.)			X
Mitbericht / Stellungnahme in Bewilligungsverfahren von Bauvorhaben, welche vom Kanton beurteilt werden müssen			X
Stellungnahmen zu und Mitarbeit bei der Erarbeitung von planerischen Grundlagen, Normen und kantonalen Normalien soweit sie den Fussverkehr betreffen			X
Finanzen			
Zuständig für den Budgetposten Fussverkehr im kantonalen Budget	X		
Prüfung von Beitragsgesuchen (Beiträge an kommunale Infrastrukturvorhaben mit Bezug zum Fussverkehr)	X		
Formulierung von Beitragsvereinbarungen mit Fachorganisationen	X		
Datengrundlagen und Forschung			
Erarbeitung und Zusammenstellen von relevanten Datengrundlagen für den gesamten Kanton und für Teilräume (Modalsplit, Unterwegszeit, Distanzen, Unfalldaten)	X		
Planung, Organisation und Auswertung von Fussverkehrserhebungen (Frequenzen, Verhalten, Aufenthaltsnutzung) namentlich im Bereich von Innenstädten und publikumsintensiven Einrichtungen	X		
Unterstützung / Koordination von Erhebungen, welche durch Regionen, Agglomerationen, Städte, und Gemeinden durchgeführt werden		X	
Lancierung bzw. Mitarbeit bei Forschungs- und Pilotprojekten und innovativen Ansätzen	X		X

2. Aufgaben der kantonalen Fachstelle Fussverkehr

Planung und Projektierung	Feder- führung	Beratung / Begleitung	Mitbericht / Stellungnahme
Qualitätssicherung der Fusswegnetzplanung der Gemeinden und Agglomerationen, periodischen Weiterentwicklung entsprechend neuen Erkenntnissen und Anforderungen	X		
Formulierung von Rahmenbedingungen bezüglich Berücksichtigung der Anforderungen der Fusswegnetzplanung (inkl. Anforderungen an einen hindernisfreien Verkehrsraum) und Begutachtung der einzelnen Projektierungsschritte bei kantonalen Strassenbauprojekten		X	X
Prüfung, ob die Anforderungen an einen hindernisfreien Verkehrsraum und Berücksichtigung von Inventaren (IVS, ISOS, kantonalen Inventaren) erfüllt sind, sofern dazu keine anderen spezifischen Vertretungen bestehen		X	X
Mitarbeit bei grösseren kantonalen Strassenbauprojekten sowie in Betriebs- und Gestaltungskonzepten, Testplanungen, Freiraumkonzepten usw.		X	X
Überprüfung von Signalisationen für den Fussverkehr (insbesondere die Zulassung von Fahrverkehr auf Fussgängerflächen sowie Regimes bei Mischung von Fuss- und Veloverkehr)		X	
Mitberichte zu Nutzungsplanungen und Sondernutzungsplänen			X
Querungen für den Fussverkehr			
Koordinations- oder Anlaufstelle für Querungen auf Kantonsstrassen	X		
Führen einer Übersicht aller Querungsstellen mit Vortritt (Fussgängerstreifen) und ohne Vortritt auf dem Kantonsstrassennetz	X		
Beurteilung von Begehren zur Einrichtung respektive zur Aufhebung von Querungsstellen (Anträge von Gemeinden, Schulen, usw.)			X
Sicherheit			
Beratung und Begutachtung von Aspekten der Verkehrssicherheit namentlich Schulwegsicherung		X	X
Beratung und Begutachtung bei Fragen der sozialen Sicherheit (Sicherheit vor Übergriffen)		X	

2. Aufgaben der kantonalen Fachstelle Fussverkehr

Betrieb und Unterhalt	Feder- führung	Beratung / Begleitung	Mitbericht / Stellungnahme
Formulierung von Rahmenbedingungen / Beratung bei Fragen des Betriebs und des Unterhalts (z.B. Warte- und Grünzeiten bei Lichtsignalanlagen, Fussgängerführung bei Baustellen; Schneeräumung für Fussgängerflächen)		X	
Anlaufstelle für Mängel bei Infrastruktur, Betrieb und Unterhalt von Fussverkehrsanlagen, Erarbeitung von Prozessen zur Weiterleitung an die zuständigen Organisationseinheiten und Behebung der Mängel	X	X	
Konzeption / Formulierung von Rahmenbedingungen / Beratung von Signalisierung, Markierung und Wegweisung (Signaletik) innerörtlicher Fusswegnetze gemäss Art. 4 FWV		X	
Schnittstellen zum öffentlichen Verkehr			
Konzeptionelle Beratung bei der Projektierung von Zugängen zum Bahnhof und den Perronanlagen, Gestaltung von Bushöfen und Bahnhofplätzen		X	
Mitarbeit bei der Einrichtung, Verschiebung oder Erneuerung von ÖV-Haltestellen (Beurteilung der Zugänglichkeit, soziale Sicherheit, Ausstattung der Wartebereiche, ev. Behindertengerechtigkeit usw.)			X
Schnittstellen zu weiteren Bereichen			
Die Fachstelle Fussverkehr verfolgt die Aktivitäten in weiteren Bereichen, welche durch den Kanton organisiert werden, wie z.B. Gesundheits- und Bewegungsförderung, Sport, Tourismus, Energie, Mobilitätsmanagement und sucht Synergien und Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei Kampagnen und Projekten		X	X

2. Aufgaben der kantonalen Fachstelle Fussverkehr

Wissensvermittlung, Weiterbildung, Kommunikation (s. Kap. 4)	Feder- führung	Beratung / Begleitung	Mitbericht / Stellungnahme
Betreuung der kantonalen Webseite zum Thema Fussverkehr	X		
Konzeption von Kommunikationsmassnahmen (Kampagnen) zur Fussverkehrsförderung (z.B. gemäss kantonalen Richtplanung, Gesamtverkehrskonzepten, separaten Strategiepapieren usw.)	X		
Zusammenarbeit / Suche nach Synergien mit Kampagnen von anderen Stellen (z.B. Gesundheitsprävention durch Bewegungsförderung, Kampagnen zum Energieeinsparen oder CO2-Reduktion, Integration und Partizipation)		X	
Kommunikation bei neuen oder veränderten Infrastrukturmassnahmen (z.B. neue Wegangebote, Brücken, Einschränkungen bei Baustellen usw.)		X	
Hilfestellung bei der Einrichtung von Fachstellen Fussverkehr in Gemeinden und Agglomerationen		X	
Anlaufstelle für Medien bei Anfragen zum Thema Fussverkehr	X		
Weiterbildungsangebote für Gemeinden (Behörden, Verwaltung sowie von Dritten z.B. Planungsbüros); Regelmässige Kontaktpflege	X		
Erstellung von Berichten über den Stand der Umsetzung von Fussverkehrsmassnahmen (Fördermassnahmen, Entwicklung von Modalsplit)	X		

Abb. 3: Aufgaben der kantonalen Fachstelle Fussverkehr



3 Organisation

3.1 Mögliche Organisationsformen

Innerhalb der Verwaltung kann die Fachstelle Fussverkehr in verschiedenen Bereichen angesiedelt werden. Eine optimale Positionierung hilft bei der Umsetzung der verschiedenen Aufgaben. Es sind dabei bestehende Strukturen und bewährte Abläufe zu berücksichtigen, Synergien mit ähnlichen Aufgaben abzuklären und die Schnittstellen mit den in Kapitel 2 definierten Aufgabenbereichen zu definieren.

Die Erfahrung zeigt, dass die Fachstelle Fussverkehr v.a. mit folgenden Ämtern bzw. Amtsstellen den regelmässigen Kontakt und Austausch pflegen und ihre Aktivitäten abstimmen muss:

- Raumentwicklung
- Mobilitäts- und Verkehrsplanung
- Tiefbau / Realisierung und Unterhalt
- Polizei / Verkehrstechnik

Die Fachstelle Fussverkehr soll im Bereich der Koordination von Raum- und Verkehrsplanung angesiedelt sein. In gewissen Kantonen besteht dazu eine eigene Amtsstelle, in einigen werden die Aufgaben federführend von der Raumplanung, in anderen federführend vom Tiefbauamt wahrgenommen.

Verwaltungsstelle	Potentiale für Synergien
Raumentwicklung / Raumplanung	• Federführend bei der kantonalen Richtplanung • Bewilligungsinstanz der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung. Fusswegnetzplanung kann dort gut verankert werden • Berücksichtigung von Fussverkehrsangelegenheiten bei Sondernutzungsplänen
Mobilitäts- und Verkehrsplanung / Gesamtverkehr	• Ansiedlung in einer Organisationseinheit, die per Definition Querschnittsfunktionen wahrnimmt. • Gute Einbettung in Gesamtmobilitätsstrategien und Infrastrukturplanungen • Nähe zu strategischen Entscheiden und Vorgaben für die nachfolgenden Planungsschritte • In der Regel sind Schnittstellen zu den anderen Amtsstellen bestehend (Raumplanung, Tiefbauamt, öffentlicher Verkehr, Polizei). Die Fachstelle kann darauf aufbauen.
Tiefbauamt	• Nähe zur Ausführung, Betrieb und Unterhalt Polizei
Polizei	• Nähe zu rechtlichen und betrieblichen Aspekten, Verkehrstechnik, Signalisation und Markierung, Lichtsignalsteuerung, usw. • Verkehrsinstruktion an Schulen • Verkehrssicherheitskampagnen

Abb. 4: Mögliche Organisationsformen

3.2 Vernetzung der Fachstelle Fussverkehr

Die Fachstelle Fussverkehr ist auf eine Vernetzung sowie auf eine gut funktionierende Koordination mit den weiteren Partnern innerhalb der Verwaltung angewiesen.

Wenn die Fachstelle Fussverkehr in einer Fachstelle Langsamverkehr oder in der gleichen Abteilung wie die Velofachstelle angesiedelt ist, können Synergien genutzt werden. Allfällige Konflikte zwischen Fuss- und Veloverkehr können in einer frühen Phase thematisiert werden.

Synergien bestehen auch mit dem Wandern. Fussverkehr und Wandern basieren auf der gleichen nationalen und in der Regel auch auf der gleichen kantonalen Rechtsgrundlage. Wanderwege, welche in den Siedlungen verlaufen, sind immer auch Teil des Fusswegnetzes. Die Vernetzung ist unter verschiedenen Aspekten zu betrachten:

Strategische Vernetzung	Integration des Fussverkehrs in die übergeordneten Instrumente (Strategien, Richtpläne etc.).
Projektbezogene Vernetzung	Koordination und Informationsaustausch mit anderen Verwaltungsstellen über geplante und laufende Vorhaben.
Politische Vernetzung	Reporting zuhanden der politischen Führung über umgesetzte Massnahmen.
Vernetzung mit den verschiedenen Staatsebenen	Regelmässiger Austausch mit den für Fussverkehr zuständigen Stellen von Bund, Regionen, Gemeinden, Agglomerationsträgerschaften.
Externe Vernetzung	Ein regelmässiger Austausch zwischen Verwaltung, Interessenorganisationen und politischen Exponenten stellt die Mitwirkung sicher und verbessert die Abstützung der Massnahmen.
Fachliche Vernetzung	Wissenstransfer, best practice und Weiterbildung fördern das Know how und die Umsetzung von guten Lösungen.

Abb. 5: Vernetzung

3.3 Personelle Ressourcen

Damit eine kantonale Fachstelle Fussverkehr die oben beschriebenen Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann, sind genügend personelle Ressourcen erforderlich. Diese sind abhängig von der Kantonsgrösse. Weitere Einflussfaktoren sind die Anzahl Gemeinden und die Siedlungsfläche.

Die folgende Tabelle zeigt eine Grössenordnung für den Sollzustand. Er entspricht den Anforderungen für die Basisarbeiten. Betreiben Kantone eine aktive Förderpolitik, so sind zusätzliche Stellenprozente vorzusehen.

Grösse / Anzahl Einwohner	Anzahl Kantone	Stellenprozente
Grosse Kantone Über 500'000	5	100% – 200%
Mittlere Kantone 200'000 bis 500'000	8	50% – 100%
Kleine Kantone Unter 200'000	13	30% – 50%

Abb. 6: Ressourcen

3.4 Finanzielle Ressourcen

Ordentliches Budget

Eine Fachstelle Fussverkehr sollte kleinere Aufträge wie Abklärungen, Analysen, Fachveranstaltungen, Pilotprojekte usw. direkt auslösen und an Fachverbände oder Planungs-/Ingenieurbüros vergeben können. Dazu ist eine Rubrik im ordentlichen Budget zu definieren.

Darüber hinaus sind weitere Budgetposten vorzusehen, z.B. Kredite für umfangreichere Analysen, Erhebungen, Monitoring, Wirkungsanalysen sowie Kredite, welche zeitlich befristet oder zweckgebunden sind. Die folgenden Punkte sind Beispiele, die in einzelnen Kantonen umgesetzt sind.

Beiträge für die Fusswegnetzplanung

Rahmenkredite zur subsidiären Unterstützung von Gemeinden bei der Erstellung von Fusswegnetzplänen können die Umsetzung beschleunigen und die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden stärken. Sie dienen auch der Qualitätssicherung. Durch die Co-Finanzierung können Qualitätsstandards leichter eingefordert werden. So kann beispielsweise die Unterstützung mit der Auflage verbunden werden, dass eine umfassende Problemstellenanalyse erstellt wird und die Fusswegnetzplanung innerhalb von 5 Jahren vorgelegt wird.

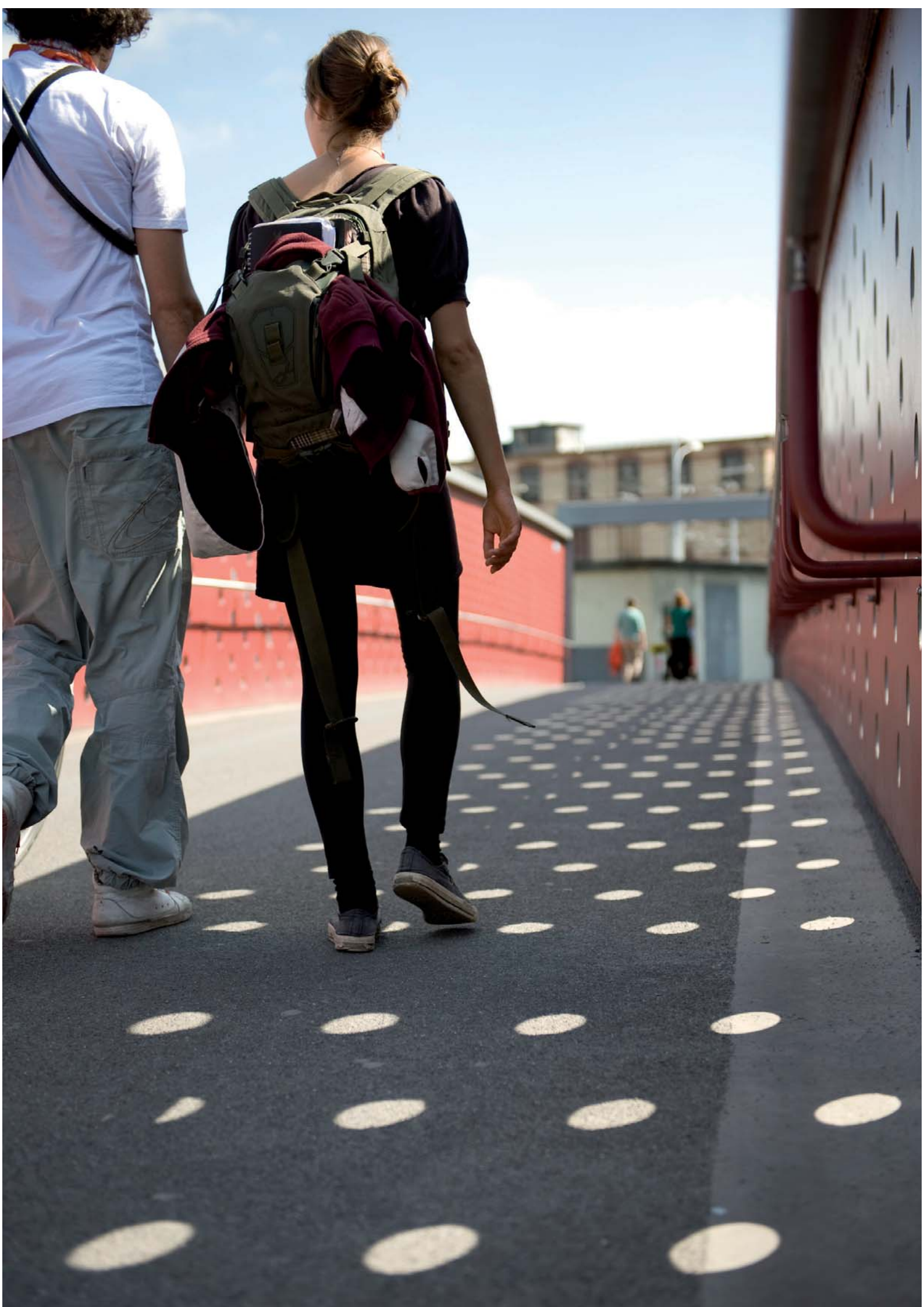
Beiträge an kommunale Fussverkehrsinfrastruktur

Mit einem Rahmenkredit zur subsidiären Unterstützung von kommunalen Infrastrukturbauten wie z.B. die Erstellung neuer Wegverbindungen, Brücken bzw. Sanierung von Problemstellen mit hohem Sicherheitsdefizit beschleunigt die Umsetzung der Fusswegnetzplanung, insbesondere in finanzschwachen Gemeinden oder Gemeinden, die nicht von der Unterstützung durch Agglomerationsprogramme profitieren können.

Beiträge für die Fussgängerquerung auf Kantonsstrassen mit Sanierungsbedarf

Die in verschiedenen Kantonen durchgeführten Erhebungen der Fussgängerstreifen haben aufgezeigt, dass bei einer grossen Zahl von Fussgängerstreifen Sanierungsbedarf besteht. Zur Behebung der Sicherheitsmängel sind Mittel bereitzustellen.

Rahmenkredite haben sich dabei als sinnvoll erwiesen. Damit soll sowohl die Verbesserung von bestehenden Fussgängerstreifen als auch die Schaffung von neuen Querungen finanziert werden können.



4 Kommunikation

Die im Kapitel 2 aufgeführten Kommunikationsmassnahmen werden im Folgenden ausführlicher dargestellt. Die Fachstelle Fussverkehr baut – zusammen mit der Kommunikationsabteilung des Kantons – ein Kommunikationsangebot auf. Die Basis bildet dabei die Webseite des Kantons. Zusätzliche Kommunikation geschieht im Rahmen von Medienmitteilungen, Bauprojekten (Projektkommunikation), Kampagnen, usw.

Die Webseite umfasst eine oder mehrere Unterseiten, welche sich spezifisch dem Thema Fussverkehr widmen. Sie enthält folgende Aspekte bzw. entsprechende Links:

Allgemeines	• Bedeutung des Fussverkehrs im Verkehrsgeschehen • Kantonale Zielsetzungen / Verweise zu strategischen Zielen in der Richtplanung, in der Gesamtverkehrsplanung oder in Agglomerationsprogrammen • Grundlagendokumente / Förderprogramme / Fördermassnahmen • Datengrundlagen Fussverkehr: Eigene Erhebungen / kantonsspezifische Auswertungen von Bundesstatistiken (Mikrozensus Mobilität und Verkehr, Unfallstatistik, Umfragen zu Qualität und Zufriedenheit)
Rechtliche Grundlagen	• Kantonale gesetzliche Grundlagen für den Fussverkehr / Anschlussgesetzgebung zum FWG
Planerische Grundlagen	• Fusswegnetzplanung: Stand der kommunalen Fusswegnetzplanung • Wo sind die kommunalen Fusswegnetzpläne zu finden? Vom Kanton gesammelt und auf der Webseite des Kantons angeboten • Idealer Ablauf eines Fussweg-Planungsprozesses / qualitative Anforderungen an die Fusswegnetzplanung • Weitere kantonale Planungsinstrumente, welche einen Bezug zum Fussverkehr haben (z.B. Richtplanung, Sondernutzungsplanungen, Gestaltungspläne usw.)
Bau und Unterhalt	• Kantonale Normalien bzw. Standards für Fusswege, Trottoirs, Querungsstellen, Trottoirüberfahrten usw. • Aktuelle Bauprojekte mit hoher Relevanz für den Fussverkehr • Benutzerfreundliche Meldeplattform für Mängel, Problemstellen etc.
Schulweg	• Schulwegsicherung; Hinweise und Empfehlungen für Gemeinden und Schulpflegen (z.B. Verhaltensempfehlungen, Schulwegplan) • Handlungsanleitungen zur Erarbeitung geeigneter Instrumente wie z.B. Problemstellenkataster
Wissenstransfer	• Gremien, Austauschplattformen, Runde Tische, Kommissionen • Tagungen, Workshops, Weiterbildungsveranstaltungen, Exkursionen • Faktenblätter und Handlungshilfen zu Einzelmassnahmen, abgegrenzten Themen
Kommunikation und Kampagnen	• Eigenständige Kampagnen zur Förderung des Fussverkehrs / Mobilitätstage • Kampagnen mit Bezug zum Fussverkehr: z.B. Gesundheitsprävention im Alltag • Pilotprojekte: laufende und abgeschlossene Pilotprojekte, Zwischen- und Schlussberichte
Links	• Zu Partnern und Fachorganisationen

Abb. 7: Mögliche Inhalte einer kantonalen Webseite Fussverkehr

5 Glossar

Fachstelle Fussverkehr

Als Fachstelle Fussverkehr wird die Organisationseinheit der Verwaltung bezeichnet, welche für das Thema Fussverkehr federführend verantwortlich ist.

Fachstelle Fuss- und Wanderwege

Häufige Bezeichnung für eine Organisationseinheit innerhalb der kantonalen Verwaltung, welche sowohl für den Bereich Fussverkehr als auch für den Bereich Wandern verantwortlich ist. In diesen beiden Bereichen bestehen unterschiedliche Aufgaben. Die vorliegende Publikation fokussiert auf den Bereich Fussverkehr.

Fachstelle Langsamverkehr

Bezeichnung für eine Organisationseinheit innerhalb der kantonalen Verwaltung, welche für die Koordination des Langsamverkehrs im Alltag und in der Freizeit zuständig ist (Velofahren, Velowandern, Mountainbike, Fussverkehr, Wandern, etc.).

Fusswegnetz (nach Art. 2 FWG und SN 640 070)

Fusswegnetze bestehen aus für Fussgänger besonders geeigneten Verbindungen, wie Fusswege, Trottoirs, Fussgänger- und Begegnungszonen, Fussgängerstreifen usw.

Sie erschliessen Quellen und Ziele im Siedlungsgebiet, insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Fussverkehrsbeauftragte/r

Als Fussverkehrsbeauftragter wird die Person innerhalb der Verwaltung bezeichnet, welche für das Thema Fussverkehr federführend verantwortlich ist.

Wanderwegnetz (nach Art. 3 FWG)

Das Wanderwegnetz besteht aus der Gesamtheit der miteinander verknüpften Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege. Es liegt in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes und erschliesst insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer etc.), kulturelle Sehenswürdigkeiten sowie touristische Einrichtungen und bezieht nach Möglichkeit historische Wegstrecken ein. Im Siedlungsgebiet überlagert das Wanderwegnetz Teile des Fusswegnetzes.

6 Literatur

- Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Statistik (2012), Mobilität in der Schweiz
- Bundesamt für Strassen (2007), Der Langsamverkehr in den Agglomerationsprogrammen, Arbeitshilfe
- Bundesamt für Strassen, Fussverkehr Schweiz (2015), Handbuch Fusswegnetzplanung
- Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (2002), Leitbild Langsamverkehr (Entwurf)
- Schweizerischer Bundesrat, Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012 - 2015
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (2003), Strassen – Wege – Plätze, Richtlinien Behindertengerechte Fusswegnetze
- Städtekonferenz Mobilität SKM (2010), Charta für eine nachhaltige städtische Mobilität
- Velokonferenz Schweiz (2012), Fachstellen Veloverkehr, Aufgaben und Organisation

Rechtsgrundlagen

- SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 88 BV): Fuss- und Wanderwegartikel
- SR 704 Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985
- SR 704.1 Verordnung über Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986
- SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
- SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz SVG
- SR 151.3 Behindertengleichstellungsgesetz BehiG

Normen

- SN 640 070 Fussgängerverkehr
- SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum
- SN 640 210 – 215 Entwurf des Strassenraumes
- SN 640 238 Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- SN 640 240 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr – Grundlagen
- SN 640 241 Fussgängerverkehr – Fussgängerstreifen
- SNR 640 242 Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr – Trottoirüberfahrten
- SN 640 246 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr – Unterführungen
- SN 640 247 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr – Überführungen

Fachstellen Fussverkehr in den Kantonen

- Eine Liste der kantonalen Fachstellen Fussverkehr ist auf www.fussverkehr.ch/fachstellen zu finden.

Schriftenreihen Langsamverkehr

Bezugsquelle und Download: www.langsamverkehr.ch

Vollzugshilfen Langsamverkehr

Nr	Titel	Jahr	Sprache			
			d	f	i	e
1	Richtlinien für die Markierung der Wanderwege (Hrsg. BUWAL) → ersetzt durch Nr. 6	1992	x	x	x	
2	Holzkonstruktionen im Wanderwegbau (Hrsg. BUWAL)	1992	x	x	x	
3	Forst- und Güterstrassen: Asphalt oder Kies? (Hrsg. BUWAL) → ersetzt durch Nr. 11	1995	x	x		
4	Velowegweisung in der Schweiz → ersetzt durch Nr. 10	2003		d / f / i		
5	Planung von Velorouten	2008		d / f / i		
6	Signalisation Wanderwege	2008	x	x	x	
7	Veloparkierung – Empfehlungen zu Planung, Realisierung und Betrieb	2008	x	x	x	
8	Erhaltung historischer Verkehrswege – Technische Vollzugshilfe	2008	x	x	x	
9	Bau und Unterhalt von Wanderwegen	2009	x	x	x	
10	Wegweisung für Velos, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte	2010		d / f / i		
11	Ersatzpflicht für Wanderwege – Vollzugshilfe zu Artikel 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)	2012	x	x	x	
12	Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung	2012	x	x	x	
13	Wanderwegnetzplanung	2014	x	x	x	
14	Fusswegnetzplanung	2015	x	x	x	

Materialien Langsamverkehr

Nr	Titel	Jahr	Sprache			
			d	f	i	e
101	Haftung für Unfälle auf Wanderwegen (Hrsg. BUWAL)	1996	x	x	x	
102	Evaluation einer neuen Form für gemeinsame Verkehrsbereiche von Fuss- und Fahrverkehr im Innerortsbereich	2000	x	r		
103	Nouvelles formes de mobilité sur le domaine public	2001		x		
104	Leitbild Langsamverkehr (Entwurf für die Vernehmlassung)	2002	x	x	x	
105	Effizienz von öffentlichen Investitionen in den Langsamverkehr	2003	x	r		r
106	PROMPT Schlussbericht Schweiz (inkl. Zusammenfassung des PROMPT Projektes und der Resultate)	2005	x			
107	Konzept Langsamverkehrsstatistik	2005	x	r		r
108	Problemstellenkataster Langsamverkehr Erfahrungsbericht am Beispiel Langenthal	2005	x			
109	CO2-Potenzial des Langsamverkehrs Verlagerung von kurzen MIV-Fahrten	2005	x	r		r
110	Mobilität von Kindern und Jugendlichen – Vergleichende Auswertung der Mikrozensen zum Verkehrsverhalten 1994 und 2000	2005	x	r		r
111	Verfassungsgrundlagen des Langsamverkehrs	2006	x			
112	Der Langsamverkehr in den Agglomerationsprogrammen	2007	x	x	x	
113	Qualitätsziele Wanderwege Schweiz	2007	x	x		

Materialien Langsamverkehr

Nr	Titel	Jahr	Sprache			
114	Erfahrungen mit Kernfahrbahnen innerorts (CD-ROM)	2006	x	x		
115	Mobilität von Kindern und Jugendlichen – Fakten und Trends aus den Mikrozensus zum Verkehrsverhalten 1994, 2000 und 2005	2008	x	r		r
116	Forschungsauftrag Velomarkierungen – Schlussbericht	2009	x	r	r	
117	Wandern in der Schweiz 2008 – Bericht zur Sekundäranalyse von «Sport Schweiz 2008» und zur Befragung von Wandernden in verschiedenen Wandergebieten	2009	x	r	r	
118	Finanzhilfen zur Erhaltung historischer Verkehrswege nach Art. 13 NHG – Ausnahmsweise Erhöhung der Beitragssätze: Praxis des ASTRA bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 4 NHV	2009	x	x	x	
119	Velofahren in der Schweiz 2008 – Sekundäranalyse von «Sport Schweiz 2008»	2009	x	r		
120	Baukosten der häufigsten Langsamverkehrsinfrastrukturen – Plausibilisierung für die Beurteilung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung	2010	x	x	x	
121	Öffentliche Veloparkierung – Anleitung zur Erhebung des Angebots (2. nachgeführte Auflage)	2011	x	x	x	
122	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) – Verordnung; Erläuternder Bericht	2010	x	x	x	
123	Bildungslandschaft Langsamverkehr Schweiz - Analyse und Empfehlungen für das weitere Vorgehen	2010	x	x	x	
124	Ökonomische Grundlagen der Wanderwege in der Schweiz	2011	x	r	r	r
125	Zu Fuss in der Agglomeration – Publikumsintensive Einrichtungen von morgen: urban und multimodal	2012	x	x		
126	Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS	2012	x			
127	Velostationen – Empfehlungen für die Planung und Umsetzung	2013	x	x	x	
128	Übersetzungshilfe zu den Fachbegriffen des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz	2013		d / f / i		
129	Konzept Ausbildungsangebot Langsamverkehr	2013	x	x		
130	Geschichte des Langsamverkehrs in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts Eine Übersicht über das Wissen und die Forschungslücken	2014	x			
131	Wandern in der Schweiz 2014 –Sekundäranalyse von «Sport Schweiz 2014» und Befragung von Wandernden in verschiedenen Wandergebieten	2015	x	r	r	r
132	Velofahren in der Schweiz 2014 –Sekundäranalyse von «Sport Schweiz 2014» und Erhebungen auf den Routen von Veloland Schweiz	2015	x	r	r	r
133	Mountainbiken in der Schweiz 2014 –Sekundäranalyse von «Sport Schweiz 2014» und Erhebungen auf den Routen von Mountainbikeland Schweiz	2015	x	r	r	r
134	Kantonale Fachstellen Fussverkehr, Aufgaben und Organisation	2015	x	x	x	

x = Vollversion r = Kurzfassung

Materialien zum Inventar historischer Verkehrswege IVS: Kantonshefte

Bezugsquelle und Download: www.ivs.admin.ch

Jedes Kantonsheft stellt die Verkehrsgeschichte sowie einige historisch baulich, landschaftlich oder aus anderen Gründen besonders interessante und attraktive Objekte vor. Informationen zu Entstehung, Aufbau, Ziel und Nutzen des IVS runden die an eine breite Leserschaft gerichtete Publikation ab.

